

Übersicht Zu- und Abschläge 2023 (Somatik, aDRG)

	Name des Zu- oder Abschlags	Rechtsgrundlage	Verhandlungsebene	Bezug des Zu- bzw. Abschlags	2022	2023	Entgeltschlüssel
01a	Zuschlag für Ausbildungskosten und Mehrkosten der Ausbildungsvergütung	§ 17b Abs. 1a Nr. 8 KHG in Verbindung mit § 17a Abs. 6 oder 9 KHG	Bundesebene: Richtwerte Landesebene: Landesweiter Zuschlag Ortsebene: Zuschlagshöhe für ausbildendes Krankenhaus	voll- und teilstationäre Krankenhaufälle	krankenhausindividueller Zuschlag je voll- und teilstationärem Fall Keine Richtwerte in 2022	krankenhausindividueller Zuschlag je voll- und teilstationärem Fall <u>Keine Richtwerte in 2023</u>	751[01-16]002
01b	Zuschlag für Ausbildung	§ 33 Abs. 3 Satz 1 PflBG	Landesebene: Landesweiter Zuschlag	voll- und teilstationäre Krankenhaufälle	bundeslandweiter Zuschlag je voll- und teilstationärem Fall	bundeslandweiter Zuschlag je voll- und teilstationärem Fall	751[01-16]003
01c	Kombinierter Ausbildungszuschlag	§ 17a Abs. 5 Satz 1 Nr. 2, Abs. 6 KHG und § 33 Abs. 3 Satz 1 PflBG	Landesebene: Landesweiter Zuschlag Ortsebene: Zuschlagshöhe für ausbildendes Krankenhaus	voll- und teilstationäre Krankenhaufälle	bundeslandweiter oder krankenhausindividueller Zuschlag je voll- und teilstationärem Fall	bundeslandweiter oder krankenhausindividueller Zuschlag je voll- und teilstationärem Fall	751[01-16]004
02	Zuschlag für Zentren und Schwerpunkte	§ 17b Abs. 1a Nr. 2 KHG in Verbindung mit § 2 Abs. 2 und § 5 Abs. 3 KHEntgG	Bundesebene: Regelung zu Zuschlägen Ortsebene: Zuschlagshöhe, sofern auf Bundesebene oder durch den Gesetzgeber keine Regelung zustande kommt	offen	nicht bundesweit vereinbart, gegebenenfalls krankenhausindividueller Zuschlag	nicht bundesweit vereinbart, gegebenenfalls krankenhausindividueller Zuschlag	ab 01.01.2005: 47100007 ab 2009: 491(1-4)(001-005) ab 2011: 491(1-6)(001-005) ab 2022: 491(1-6)(001-006)

Übersicht Zu- und Abschlüsse 2023 (Somatik, aDRG)

	Name des Zu- oder Abschlags	Rechtsgrundlage	Verhandlungsebene	Bezug des Zu- bzw. Abschlags	2022	2023	Entgeltsschlüssel
03	Abschlag für externe QS-Maßnahmen	§ 8 Abs. 4 Satz 1 KHEntgG in Verbindung mit DeQS-RL § 18 Fehlende Dokumentation der Datensätze	geplant: Bundesebene: Abschlagshöhe Ortsebene: Berücksichtigung im Erlösbudget	geplant: Erlösbudget	Bislang fehlen Regelungen für den Umgang mit nicht dokumentierten aber dokumentationspflichtigen Datensätzen. Der G-BA sollte bis zum 31.12.2019 hierzu einen Beschluss fassen. Dies ist bislang nicht erfolgt.	Bislang fehlen Regelungen für den Umgang mit nicht dokumentierten aber dokumentationspflichtigen Datensätzen. Der G-BA sollte bis zum 31.12.2019 hierzu einen Beschluss fassen. Dies ist bislang nicht erfolgt.	Kein Entgeltsschlüssel, da Berücksichtigung im Erlösbudget
04	Sicherstellungszuschlag	§ 17b Abs. 1a Nr. 6 KHG in Verbindung mit § 5 Abs. 2 KHEntgG	Bundesebene: Empfehlungen zu Voraussetzungen und Umfang Ortsebene: Zuschlagshöhe	offen	krankenhausindividueller Zuschlag je voll- und teilstationärem Fall	krankenhausindividueller Zuschlag je voll- und teilstationärem Fall	75100001 zusätzlich ab 2011: 75100002 (Zuschlag auf LBFW)
05	Zuschlag für zusätzliche Finanzierung nach § 5 Absatz 2a KHEntgG (Liste der ländlichen Krankenhäuser)	§ 5 Absatz 2a KHEntgG	Bundesebene: Krankenhäuser Ortsebene: Zuschlagshöhe	voll- und teilstationäre Krankenhaufälle	krankenhausindividueller Zuschlag je voll- und teilstationärem Fall	krankenhausindividueller Zuschlag je voll- und teilstationärem Fall	ab 01.01.2020 47100032
06	Zuschlag für die Aufnahme von Begleitpersonen	§ 17b Abs. 1a Nr.7 KHG in Verbindung mit § 2 Abs. 2 KHEntgG und Vereinbarung und Ergänzungsvereinbarung	Bundesebene: Zuschlagshöhe	je Belegungstag der Begleitperson (vollstationär)	45 € je Belegungstag der Begleitperson	45 € je Belegungstag der Begleitperson	75100003

Übersicht Zu- und Abschläge 2023 (Somatik, aDRG)

	Name des Zu- oder Abschlags	Rechtsgrundlage	Verhandlungsebene	Bezug des Zu- bzw. Abschlags	2022	2023	Entgeltschlüssel
07	Zuschlag für die Mitaufnahme einer Pflegekraft	§ 11 Abs. 3 SGB V in Verbindung mit § 2 Abs. 2 KHEntgG und Vereinbarung und Ergänzungsvereinbarung	Bundesebene: Zuschlagshöhe	je Belegungstag der Pflegekraft (vollstationär)	45 € je Belegungstag der Pflegekraft	45 € je Belegungstag der Pflegekraft	75100004
08	Zuschlag für externe Qualitätssicherung	§ 17b Abs. 1a Nr. 4 KHG in Verbindung mit §§ 136, 136b SGB V <u>Vereinbarung 2023/2024</u>	Bundesebene: Zuschlagshöhe	vollstationäre Fälle	0,81 € Anteil KH; unterschiedlicher länderspezifischer Anteil je vollstationärem Fall	2023: 0,91 € (2024: 0,93 €)	460[01-35]000
09	DRG-Systemzuschlag	§ 17b Abs. 5 KHG in Verbindung mit <u>Vereinbarung 2023</u>	Bundesebene: Zuschlagshöhe	voll- und teilstationäre Krankenhausfälle	1,26 € je voll- und teilstationärem Fall, davon: - Anteil InEK: 0,26 € - Anteil Kalkulation: 1,00 €	1,54 € je voll- und teilstationärem Fall, davon: - Anteil InEK: 0,26 € - Anteil Kalkulation: 1,28 €	48000001 (vollstat.) 48000002 (teilstat.)

Übersicht Zu- und Abschläge 2023 (Somatik, αDRG)

	Name des Zu- oder Abschlags	Rechtsgrundlage	Verhandlungsebene	Bezug des Zu- bzw. Abschlags	2022	2023	Entgeltschlüssel
10	Abschlag für Mehrleistungen (Vergütungsabschlag)	§ 4 Abs. 2a KHEntgG	Ortsebene: Abschlagshöhe ab 2013 mit 25 Prozent festgelegt	voll- und teilstationäre Krankenhaufälle	<p>krankenhausindividueller Abschlag für alle mit dem LBFW vergüteten Leistungen (Abschlag als Prozent- oder Faktorbetrag)</p> <p>ACHTUNG: Ausschließlich für Folgewirkung aus Mehrleistungsabschlag 2016</p> <p>Wird 2018 zusätzlich ein Fixkostendegressionsabschlag vereinbart, ist das Abschlagsvolumen des Mehrleistungsabschlags (Folgewirkung) über einen gemeinsamen Abschlag abzuwickeln. Die Abbildung erfolgt dann im Fixkostendegressionsabschlag (47200026).</p>	<p>krankenhausindividueller Abschlag für alle mit dem LBFW vergüteten Leistungen (Abschlag als Prozent- oder Faktorbetrag)</p> <p>ACHTUNG: Ausschließlich für Folgewirkung aus Mehrleistungsabschlag 2016</p> <p>Wird 2018 zusätzlich ein Fixkostendegressionsabschlag vereinbart, ist das Abschlagsvolumen des Mehrleistungsabschlags (Folgewirkung) über einen gemeinsamen Abschlag abzuwickeln. Die Abbildung erfolgt dann im Fixkostendegressionsabschlag (47200026).</p>	47200012

Übersicht Zu- und Abschläge 2023 (Somatik, aDRG)

	Name des Zu- oder Abschlags	Rechtsgrundlage	Verhandlungsebene	Bezug des Zu- bzw. Abschlags	2022	2023	Entgeltschlüssel
11	Zu-/Abschlag für Besondere Einrichtungen	§ 4 Abs. 7 KHEntgG	Ortsebene: Zuschlags-/Abschlagshöhe	voll- und teilstationäre Krankenhausfälle	krankenhausindividueller Prozentsatz auf den Gesamtbetrag nach § 4 Abs. 3 KHEntgG	krankenhausindividueller Prozentsatz auf den Gesamtbetrag nach § 4 Abs. 3 KHEntgG	Zuschlag: 47100015 Abschlag: 47200015
12	Zuschlag zur Finanzierung der Vorhaltekosten für Besondere Einrichtungen	§ 3 Abs. 2 Satz 2 VBE (2023) in Verbindung mit § 17b Abs. 1 Satz 10 KHG	Ortsebene: Zuschlagshöhe	vollstationäre Krankenhausfälle	krankenhausindividueller Zuschlag je vollstationärem Fall - bezieht sich nur auf aG-DRG (ohne Pflege)	krankenhausindividueller Zuschlag je vollstationärem Fall - bezieht sich nur auf aG-DRG (ohne Pflege)	47100005
13	Zu-/ Abschlag für Erlösausgleiche	§ 5 Abs. 4 KHEntgG	Ortsebene: Zuschlags-/Abschlagshöhe	voll- und teilstationäre Krankenhausfälle	krankenhausindividueller Prozentsatz auf den Gesamtbetrag nach § 4 Abs. 3 KHEntgG	krankenhausindividueller Prozentsatz auf den Gesamtbetrag nach § 4 Abs. 3 KHEntgG	Zuschlag: 47100011 Abschlag: 47200011
14	Abschlag wegen fehlender Lieferung der DRG-Daten	§ 21 Abs. 5 KHEntgG in Verbindung mit Vereinbarung	Bundesebene: Abschlagshöhe Ortsebene: Volumen	je nicht dokumentiertem Fall	10 € bzw. 15 € je nicht oder nicht fristgerecht geliefertem oder nicht akzeptiertem Datensatz vom Erlösbudget	10 € bzw. 15 € je nicht oder nicht fristgerecht geliefertem oder nicht akzeptiertem Datensatz vom Erlösbudget	Kein Entgeltschlüssel, da Berücksichtigung im Erlösbudget
15	Systemzuschlag	§ 91 Abs. 3 SGB V in Verbindung mit § 139c SGB V und Vereinbarung und Beschluss <u>Systemzuschlag - Gemeinsamer Bundesausschuss (g-ba.de)</u>	Bundesebene: Zuschlagshöhe	voll- und teilstationäre Krankenhausfälle	Im stationären Sektor: 2,67 € je Fall	Im stationären Sektor: 2,96 € je Fall	47100001 (vollstat.) 47100000 (teilstat.)

Übersicht Zu- und Abschläge 2023 (Somatik, αDRG)

	Name des Zu- oder Abschlags	Rechtsgrundlage	Verhandlungsebene	Bezug des Zu- bzw. Abschlags	2022	2023	Entgeltschlüssel
16	Abschlag bei Nichtteilnahme am Datenträgeraustausch (DTA)	§ 303 Abs. 3 SGB V	gesetzliche Regelung	krankenhausindividuell je Rechnung	kassenindividuell bis zu 5 Prozent des Rechnungsbetrages	kassenindividuell bis zu 5 Prozent des Rechnungsbetrages	47200000
17	Telematik-Zuschlag (Basis-Rollout)	§ 291a Abs. 7a SGB V in Verbindung mit den Finanzierungsvereinbarungen <u>Finanzierungsvereinbarung vom 01.04.2022</u>	Bundesebene: Zuschlagshöhe Ortsebene: Volumen	voll- und stationsäquivalente Krankenhausbehandlung im Sinne des § 39 SGB V einschließlich belegärztlicher Behandlung nach § 121 SGB V	krankenhauspezifischer Zuschlag durch die Vertragsparteien	krankenhauspezifischer Zuschlag durch die Vertragsparteien	47100009 (vollstat.) 47100013 (teilstat.)
18	Aufwandspauschale bei Nichtminderung des Abrechnungsbetrags nach MDK-Prüfung	§ 275c Abs. 1 Satz 2 SGB V	gesetzliche Regelung	voll- und teilstationäre Krankenhaufälle	300 €	300 €	47100008
19	Abschlag Fortsetzungspauschale PrüfvV	§ 7 Abs. 2 Satz 7 PrüfvV	Vereinbarung auf Bundesebene	voll- und teilstationäre Krankenhaufälle	300 €	300 €	47200008
20	Zuschlag Hygiene-Förderprogramm	§ 4 Abs. 9 KHEntgG	gesetzliche Regelung	voll- und teilstationäre Krankenhaufälle	krankenhausindividueller Zuschlag je voll- und teilstationärem Fall	entfällt (Einrechnung in Landesbasisfallwert)	01.08.2013 - 31.12.2022: 47100020
21	Zuschlag Pflegestellen-Förderprogramm	§ 4 Abs. 8 KHEntgG	gesetzliche Regelung	voll- und teilstationäre Krankenhaufälle	ab 01.01.2020 fließt das Zuschlagsvolumen in das Pflegebudget gemäß § 6a Abs. 6 KHEntgG ein	ab 01.01.2020 fließt das Zuschlagsvolumen in das Pflegebudget gemäß § 6a Abs. 6 KHEntgG ein	01.01.2016 - 31.12.2020: 47100012

Übersicht Zu- und Abschläge 2023 (Somatik, aDRG)

	Name des Zu- oder Abschlags	Rechtsgrundlage	Verhandlungsebene	Bezug des Zu- bzw. Abschlags	2022	2023	Entgeltschlüssel
22	Zu-/Abschlag für Qualität Qualitätsverträge: FAQs	§ 5 Abs. 3a KHEntgG	gesetzliche Regelung	voll- und teilstationäre Krankenhausfälle	krankenhausindividuel- ler Zuschlag je voll- und teilstationärem Fall	krankenhausindividuel- ler Zuschlag je voll- und teilstationärem Fall	ab 01.01.2018: 90XXXXXX (Siehe FAQs)
23	Zuschlag für klinische Sektionen (Obduktionen)	§ 5 Abs. 3b KHEntgG § 9 Abs. 1a Nr. 3 KHEntgG <u>Obduktionsvereinbarung</u>	Vereinbarung auf Bundesebene Ortsebene: Höhe des Zuschlags	voll- und teilstationäre Krankenhausfälle	Für das Vereinbarungs- jahr 2022 ist der letztmalig kalkulierte Wert in Höhe von 1.210 € anzusetzen	<u>krankenhausindividuelle Ermittlung des Zuschlags auf Basis von 1.227,80 € (Durchschnittskosten)</u>	ab 01.01.2017: 47100023
24	G-BA-Mehrkostenzuschlag	§ 9 Abs. 1a Nr. 1 KHEntgG § 92 Abs. 1 S. 2 Nr. 13 in Verbindung mit § 136 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB V Anpassungsvereinbarung 2019 infolge Einführung des Pflegebudgets ab 2020	Vereinbarung auf Bundesebene	voll- und teilstationäre Krankenhausfälle	krankenhausindividuel- ler Zuschlag je vollstationärem Fall auf aG-DRG + ZE (ohne Pflege)	krankenhausindividuel- ler Zuschlag je vollstationärem Fall auf aG-DRG + ZE (ohne Pflege)	ab 01.01.2020: 47100030
25	Fixkostendegressionsab- schlag	§ 4 Abs. 2a KHEntgG	gesetzliche Regelung	voll- und teilstationäre Krankenhausfälle	krankenhausindividuel- ler Abschlag für alle mit dem LBFW vergüte- ten Leistungen	krankenhausindividuel- ler Abschlag für alle mit dem LBFW vergüte- ten Leistungen	ab 01.01.2017: 47200026

Übersicht Zu- und Abschläge 2023 (Somatik, aDRG)

	Name des Zu- oder Abschlags	Rechtsgrundlage	Verhandlungsebene	Bezug des Zu- bzw. Abschlags	2022	2023	Entgeltschlüssel
26	Zuschlag für die Beteiligung an einrichtungsübergreifenden Fehlermeldesystemen (üFMS)	§ 17b Absatz 1a Nummer 4 KHG in Verbindung mit § 136a Absatz 3 Satz 3 SGB V <u>Vereinbarung</u> <u>G-BA-Anforderungen</u>	gesetzliche Regelung	je vollstationärem Fall	0,20 €	0,20 €	ab 01.07.2017: 47100026
27	Zuschlag für Mitaufnahme neugeborener Geschwisterkinder	§ 1 Abs. 5 Satz 9 FPV	Bundesebene: Zuschlagshöhe	je Belegungstag der Begleitperson (vollstationär)	45 € je Belegungstag der Begleitperson Bei Mehrlingen ist die Mitaufnahme eines oder mehrerer neugeborener Geschwisterkinder mit dem Zuschlag für Begleitpersonen abrechenbar und auf der Rechnung des krankheitsbedingt behandlungsbedürftigen Neugeborenen gesondert auszuweisen.	45 € je Belegungstag der Begleitperson Bei Mehrlingen ist die Mitaufnahme eines oder mehrerer neugeborener Geschwisterkinder mit dem Zuschlag für Begleitpersonen abrechenbar und auf der Rechnung des krankheitsbedingt behandlungsbedürftigen Neugeborenen gesondert auszuweisen.	5100005 Der Verbleib der gesunden Mutter aufgrund des krankheitsbedingt behandlungsbedürftigen Neugeborenen ist weiterhin mit dem bisherigen Entgeltschlüssel 75100003 abzurechnen.

Übersicht Zu- und Abschlüge 2023 (Somatik, aDRG)

	Name des Zu- oder Abschlags	Rechtsgrundlage	Verhandlungsebene	Bezug des Zu- bzw. Abschlags	2022	2023	Entgeltschlüssel
28	Zuschlag für die Teilnahme am Notfallstufensystem	§ 9 Abs. 1 Notfallstufenvergütungsvereinbarung gemäß 9 Absatz 1a Nummer 5 KHEntgG in Verbindung mit § 136c Absatz 4 SGB V Vereinbarung	Zuschlag: krankenhausspezifische Zuschlagssumme	vollstationäre Fälle	Zuschlagshöhe je vollstationären Fall ist abhängig von der Notfallstufe und der Anzahl der vollstationären Fälle je Krankenhausstandort. Die Zuschlagssumme nach § 3 Absatz 1, § 4, § 5 Absatz 1, § 6 und § 7 wird über einen Zuschlag je abgerechneten vollstationären Fall finanziert, sofern die Vergütung dem Krankenhausentgeltbereich unterliegt. 2 Die abzurechnende Höhe des Zuschlags nach Satz 1 ergibt sich aus der Division der dem Krankenhaus zustehenden Zuschlagssumme nach § 3 Absatz 1, § 4, § 5 Absatz 1, § 6 und § 7 durch die Zahl der vereinbarten vollstationären Fälle des Krankenhauses im jeweiligen Vereinbarungszeitraum.	Zuschlagshöhe je vollstationären Fall ist abhängig von der Notfallstufe und der Anzahl der vollstationären Fälle je Krankenhausstandort. Die Zuschlagssumme nach § 3 Absatz 1, § 4, § 5 Absatz 1, § 6 und § 7 wird über einen Zuschlag je abgerechneten vollstationären Fall finanziert, sofern die Vergütung dem Krankenhausentgeltbereich unterliegt. 2 Die abzurechnende Höhe des Zuschlags nach Satz 1 ergibt sich aus der Division der dem Krankenhaus zustehenden Zuschlagssumme nach § 3 Absatz 1, § 4, § 5 Absatz 1, § 6 und § 7 durch die Zahl der vereinbarten vollstationären Fälle des Krankenhauses im jeweiligen Vereinbarungszeitraum.	47100027

Übersicht Zu- und Abschläge 2023 (Somatik, αDRG)

	Name des Zu- oder Abschlags	Rechtsgrundlage	Verhandlungsebene	Bezug des Zu- bzw. Abschlags	2022	2023	Entgeltschlüssel
29	Abschlag für die Nichtteilnahme am Notfallstufensystem	§ 2 Notfallstufenvergütungsvereinbarung gemäß 9 Absatz 1a Nummer 5 KHEntgG in Verbindung mit § 136c Absatz 4 SGB V Vereinbarung	Abschlag: einheitliche Höhe auf Bundesebene	vollstationäre Fälle	Abschlag bundeseinheitlich 60 € je vollstationärem Fall (Nach Feststellung der Nicht-Teilnahme) je Krankenhausstandort.	Abschlag bundeseinheitlich 60 € je vollstationärem Fall (Nach Feststellung der Nicht-Teilnahme) je Krankenhausstandort.	47200027
30	Abschlag bei Nichteinhaltung der Pflegepersonaluntergrenzen	§ 137i Abs. 5 SGB V			Mögliche Abschläge werden in den Budgetverhandlungen vereinbart.	Mögliche Abschläge werden in den Budgetverhandlungen vereinbart.	01.04.2019: 47200029
31	Zuschlag für Begleitperson (Unterbringung außerhalb des Krankenhauses)	§ 11 Abs. 3 Satz 3 SGB V			max. 45 € je Belegungstag der Begleitperson (die Kosten dieser Leistungen dürfen nicht höher sein als die für eine Mitaufnahme der Begleitperson in die stationäre Einrichtung)	max. 45 € je Belegungstag der Begleitperson (die Kosten dieser Leistungen dürfen nicht höher sein als die für eine Mitaufnahme der Begleitperson in die stationäre Einrichtung)	ab 01.01.2020: 75100006

Übersicht Zu- und Abschläge 2023 (Somatik, αDRG)

	Name des Zu- oder Abschlags	Rechtsgrundlage	Verhandlungsebene	Bezug des Zu- bzw. Abschlags	2022	2023	Entgeltschlüssel
32	Zuschlag für nachträglichen pauschalen und abschließenden Ausgleich etwaiger nicht refinanzierter Tarifsteigerungen im Bereich des Pflegepersonals	§ 8 Abs. 11 KHEntgG Neu durch Faire-Kassenwettbewerb-Gesetz-GKV-FKG (Übergangsregelung während der Corona-Pandemie)	gesetzliche Regelung	voll- oder teilstationäre Fälle	--	--	01.05. bis 31.12.2020 47100031
33	Zuschlag gem. § 21 Abs. 6 KHG zur Vergütung der höheren Aufwendungen der Krankenhäuser bei der Materialbeschaffung	§ 21 Abs. 6 KHG	gesetzliche Regelung	voll- oder teilstationäre Fälle	-- Ab 01.10.2020 Übergang in Zuschlag nach § 5 Abs. 3i KHEntgG zur pauschalen Vergütung von Mehrkosten aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 bei Nachweis einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2.	-- Ab 01.10.2020 Übergang in Zuschlag nach § 5 Abs. 3i KHEntgG zur pauschalen Vergütung von Mehrkosten aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 bei Nachweis einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2.	47100033
34	PSA-Zuschlag für Mehrkosten aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2	§ 9 Abs. 1a Nr. 9 KHEntgG in Verbindung mit § 5 Absatz 3i KHEntgG	gesetzliche Regelung	voll- oder teilstationäre Fälle	--	--	ab 01.10.2020 : 47100033 (ohne nachgewiesene Infektion) 47100034 (mit nachgewiesener Infektion)
35	Zuschlag Corona-Ausgleich 2020	§ 21 Abs. 11 KHG	gesetzliche Regelung	voll- und teilstationäre Fälle	--	--	

Übersicht Zu- und Abschlüge 2023 (Somatik, aDRG)

	Name des Zu- oder Abschlags	Rechtsgrundlage	Verhandlungsebene	Bezug des Zu- bzw. Abschlags	2022	2023	Entgeltschlüssel
36	Zuschlag gem. § 5 Abs. 3i KHEntgG zur Vergütung von Mehrkosten aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 bei Nachweis einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2	§ 5 Abs. 3i KHEntgG 3. Corona-Mehrkostenzuschlagsvereinbarung vom 22.06.2021 Änderungsvereinbarung vom 22.03.2021 zur 2. Corona-Mehrkostenzuschlagsvereinbarung 2. Corona-Mehrkostenzuschlagsvereinbarung vom 18.12.2020	Bundesebene	voll- oder teilstationäre Fälle	Zuschlag entfällt für Aufnahmen ab dem 01.01.2022	--	rückwirkend ab 01.10.2020: 47100033 (ohne nachgewiesene Infektion) 47100034 (mit nachgewiesener Infektion)
37	Zuschlag Hebammenstellen-Förderprogramm	§ 4 Abs. 10 KHEntgG	gesetzliche Regelung	voll- oder teilstationäre Fälle	krankenhausindividueller Prozentsatz	krankenhausindividueller Prozentsatz	ab 01.01.2021: 47100036
38	Zuschlag für Speicherung von Daten und Erstbefüllung auf der elektronischen Patientenakte gemäß § 5 Abs. 3g Satz 1 und 2 KHEntgG	§ 5 Abs. 3g Satz 1 und 2 KHEntgG	gesetzliche Regelung	voll- oder teilstationäre Fälle	krankenhausindividuell	krankenhausindividuell	ab 01.01.2021: 47100035

Übersicht Zu- und Abschläge 2023 (Somatik, αDRG)

	Name des Zu- oder Abschlags	Rechtsgrundlage	Verhandlungsebene	Bezug des Zu- bzw. Abschlags	2022	2023	Entgeltschlüssel
39	Zuschlag zur Durchführung von Abschlagszahlungen gemäß COVID-19-Abschlagsvereinbarung <u>COVID-19-Abschlagsvereinbarung 2022</u>	§ 18 Abs. 2 KHG (nur bei Beantragung - siehe § 6 Abs. 1 der Verordnung zur Regelung weiterer Maßnahmen zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser) Siehe auch § 6 Absatz 4 der Verordnung zur Regelung weiterer Maßnahmen zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser	gesetzliche Regelung	voll- und teilstationäre Fälle	krankenhausindividueller Prozentsatz auf die DRG-Fallpauschale und die Zusatzentgelte	krankenhausindividueller Prozentsatz auf die DRG-Fallpauschale und die Zusatzentgelte	vor 2022: 47100039 ab 2022: 47100044
40	Abschlag bei Nicht einschätzung des Beatmungsstatus/Beatmungsentwöhnungspotenzials und fehlender Verordnung einer erforderlichen Anschlussversorgung	B-BEP-Abschlagsvereinbarung gemäß § 9 Abs. 1a Nr. 8 KHEntgG (pandemiebedingt wird die Vereinbarung erst für Abrechnungen mit Aufnahmedatum ab 01.04.2022 wirksam)	Vereinbarung auf Bundesebene	vollstationäre Fälle	Fehlende Untersuchung 16 Prozent des abgerechneten Entgeltes nach § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 KHEntgG (αG-DRG), aber maximal 2.000 €. Fehlende Verordnung 280 €	Fehlende Untersuchung 16 Prozent des abgerechneten Entgeltes nach § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 KHEntgG (αG-DRG), aber maximal 2.000 €. Fehlende Verordnung 280 €	ab 01.04.2022 47200040 (Untersuchung) 47200041 (Verordnung)

Übersicht Zu- und Abschläge 2023 (Somatik, αDRG)

	Name des Zu- oder Abschlags	Rechtsgrundlage	Verhandlungsebene	Bezug des Zu- bzw. Abschlags	2022	2023	Entgeltschlüssel
41	Abschlag bei Nichtteilnahme an der Telematikinfrastruktur	§ 11a der Vereinbarung zur Finanzierung der bei den Krankenhäusern entstehenden Ausstattungs- und Betriebskosten im Rahmen der Einführung und des Betriebs der Telematikinfrastruktur gem. § 377 Abs. 3 SGB V	Vereinbarung auf Ortsebene	voll- und teilstationäre Fälle	1 Prozent vom Rechnungsbetrag je Fall, gegebenenfalls auch höher bei unterjähriger Vereinbarung	1 Prozent vom Rechnungsbetrag je Fall, gegebenenfalls auch höher bei unterjähriger Vereinbarung	47100042
42	Zuschlag/Abschlag für den Ausgleich eines aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 entstandenen Erlösrückgangs	§ 5 Abs. 1 Verordnung zur Regelung weiterer Maßnahmen zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser vom 07.04.2021 <u>Corona-Ausgleichsvereinbarung 2021</u> Corona-Ausgleichsvereinbarung 2022	Ortsebene	voll- und teilstationäre Fälle	krankenhausindividueller Prozentsatz auf die DRG-Fallpauschalen und die Zusatzentgelte	krankenhausindividueller Prozentsatz auf die DRG-Fallpauschalen und die Zusatzentgelte	für 2021: Zuschlag 47100037 Abschlag 47200037 für 2022 noch offen
43	Zuschlag zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Pflege, Familie und Beruf	§ 4 Abs. 8a KHEntgG	Ortsebene	voll- und teilstationäre Fälle	2020-2024 maximal 0,12 Prozent des Gesamtbetrags nach § 4 Abs. 1 Satz 3 KHEntgG	2020-2024 maximal 0,12 Prozent des Gesamtbetrags nach § 4 Abs. 1 Satz 3 KHEntgG	47100028

Übersicht Zu- und Abschläge 2023 (Somatik, aDRG)

	Name des Zu- oder Abschlags	Rechtsgrundlage	Verhandlungsebene	Bezug des Zu- bzw. Abschlags	2022	2023	Entgeltschlüssel
44	Zuschlag zur Sicherstellung und Förderung der Kinder- und Jugendmedizin	§ 4a KHEntgG	Bundesebene (InEK: Zuschlagshöhe)	voll- und teilstationäre Fälle	--	krankenhausindividueller Zuschlag je voll- und teilstationärem Fall	47100045
45	Zuschlag für Krankenhäuser der geburtshilflichen Versorgung	§ 5 Abs. 2c KHEntgG	Ortebene	voll- und teilstationäre Fälle	--	krankenhausindividueller Zuschlag	offen